

moneo



RSM INFORMIERT

1. AUSGABE 2022

SCHWERPUNKTTHEMA
Grundzüge der Grundsteuerreform

ALLE STEUERZAHLER
Änderungen bei der Entfernungspauschale

WIRTSCHAFT UND RECHT
Kurzarbeitergeld: Abschlussprüfung durch die Agentur für Arbeit

LEITGEDANKEN



Dr. Stefan Grabs

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Partner
stefan.grabs@rsm.de



Oliver Schmitz

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Partner
oliver.schmitz@rsm.de

Liebe Leserinnen und Leser,

die vorliegende Ausgabe unserer Mandantenzeitschrift hat die reformierte Grundsteuer zum Schwerpunkt. Diese wird zwar erst ab dem 01.01.2025 erhoben, allerdings besteht ein erheblicher zeitlicher Vorlauf. Dies betrifft zunächst die (neue) Wertermittlung; voraussichtlich im Zeitraum zwischen dem 01.07.2022 und dem 31.10.2022 müssen alle Grundstückseigentümer bereits eine Feststellungserklärung mit bestimmten Angaben zum Grundstück elektronisch ans Finanzamt übermitteln. Die Ausgestaltung der Grundsteuer fällt in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich aus.

Ein weiteres Praxisthema sind Neuerungen bei der Entfernungspauschale, die bei der Einkommensteuererklärung 2021 zu beachten sind. Hervorzuheben ist hierbei, dass Arbeitnehmer mit einer einfachen Fahrtstrecke von mehr als 20 Kilometern von einer erhöhten Entfernungspauschale von 0,35 € ab dem 21. Kilometer profitieren.

Der steuerfreie Corona-Bonus von insgesamt 1.500 € kann (nur) noch bis zum 31.03.2022 ausbezahlt werden. Das erhöhte Kurzarbeitergeld wurde bis Ende Juni 2022 verlängert. Für den Arbeitgeber zu beachten sind auch die Pflichten im Rahmen der Abschlussprüfung zur Kurzarbeitergeldgewährung durch die Agentur für Arbeit. Zu den verschiedenen Corona-Hilfen finden Sie weiterhin auf unserer Internetseite www.rsm.de im Coronavirus Resource Center weiterführende Informationen.

Mit moneo bieten wir Ihnen praxisrelevante Hinweise und Anregungen, die Ihnen nicht nur für Ihre tägliche Arbeit, sondern auch privat nützlich sind. Wir hoffen, mit der Themenauswahl und der auf den Punkt gebrachten Darstellungsweise Ihrem Informationsbedürfnis gerecht zu werden und freuen uns auf Ihr Feedback. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Anliegen gern an uns. Sollten Sie den Versand der moneo nicht mehr wünschen, genügt eine kurze Nachricht an die auf der letzten Seite genannte E-Mail-Adresse.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zu den Inhalten von moneo, aber selbstverständlich auch zu allen anderen steuerlichen und rechtlichen Themen, beratend zur Seite. Mit Hilfe unseres weltweiten Netzwerks finden wir in jedem Fall eine maßgeschneiderte Lösung.

Ihr RSM-Redaktionsteam

INHALT

Schwerpunktthema

Grundzüge der Grundsteuerreform	4
---------------------------------	---

Unternehmensbesteuerung

Teilwertzuschreibung bei Fremdwährungsverbindlichkeiten	6
Fremdübliche Zinsen auf Konzerndarlehen	6

Alle Steuerzahler

1.500 €-Corona-Bonus noch bis zum 31.03.2022 steuerfrei	7
Home-Office-Pauschale auch für Vermieter	8
Änderungen bei der Entfernungspauschale	8
Verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe von Säumniszuschlägen	9

Umsatzsteuer

Grundstückskauf: Verzicht auf Umsatzsteuerbefreiung	9
Umsatzsteuer bei Ratenzahlung	10

Wirtschaft und Recht

Anspruch auf erhöhtes Kurzarbeitergeld verlängert	10
Kurzarbeitergeld: Abschlussprüfung durch die Agentur für Arbeit	11
Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	11

Hinweis in eigener Sache

Wir sind weiterhin für Sie da, auch wenn sich derzeit viele unserer Mitarbeiter aus Sicherheitsgründen im Home-Office befinden. Sie erreichen Ihre Ansprechpartner unter den gewohnten Kontaktdaten.



SCHWERPUNKTTHEMA

Grundzüge der Grundsteuerreform

Zeitplan

Aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben hat der Gesetzgeber die Grundsteuer reformiert; die neuen Regelungen treten zum 01.01.2025 in Kraft. Der Einheitswert als Berechnungsgrundlage verliert damit seine Gültigkeit. Auf der Basis des reformierten Grundsteuer- und Bewertungsrechts sind neue Bemessungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 zu bestimmen. Das bisherige Verfahren zur Berechnung der Grundsteuer bleibt im Grundsatz erhalten. Auch ab 2025 wird sich die Grundsteuer wie folgt ermitteln:

Grundsteuerwert x Steuermesszahl x Hebesatz = Grundsteuer

Zu unterscheiden sind drei Arten der Grundsteuer:

Grundsteuer A	Grundstücke für land- und forstwirtschaftliche Nutzung
Grundsteuer B	sonstige bebauete und bebaubare Grundstücke (Regelfall)
Grundsteuer C	unbebaute, aber baureife Grundstücke – Erhebung nur dann, wenn die jeweilige Kommune hiervon Gebrauch macht

Zunächst sind die Grundsteuerwerte auf den 01.01.2022 für alle Grundstücke zu ermitteln. Diese sind ab dem Kalenderjahr 2025 für die Bemessung der Grundsteuer maßgebend. Der zeitliche Ablauf der Ermittlung der Grundsteuerwerte auf den 01.01.2022 wird voraussichtlich wie folgt sein:



Zeitraum	Ablaufschritt	Handelnder
voraussichtlich März 2022	Aufforderung zur Abgabe der Feststellungserklärung durch den Grundstückseigentümer	Finanzamt
voraussichtlich 01.07.2022 bis 31.10.2022	Abgabe der Feststellungserklärung durch den Grundstückseigentümer an das Finanzamt	Grundstückseigentümer
Mitte 2022 bis Mitte 2024	Erlass des Grundsteuerwertbescheids durch das Finanzamt	Finanzamt
voraussichtlich 2024	Festlegung des Hebesatzes der jeweiligen Gemeinde	Gemeinde
voraussichtlich 2024 bzw. Anfang 2025	Erlass des Grundsteuerbescheides, der die Höhe der Grundsteuer ab 2025 bestimmt	Gemeinde

Grundsteuererklärung durch den Grundstückseigentümer

Jeder Eigentümer eines bebauten oder unbebauten Grundstücks ist verpflichtet, eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes (Feststellungserklärung) elektronisch beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Eigentümer einer Eigentumswohnung müssen ebenfalls eine Feststellungserklärung einreichen. In Erbbaurechtsfällen ist der Erbbauberechtigte zur Abgabe einer Feststellungserklärung verpflichtet. Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden (z.B. Garagen) ist der Eigentümer des Grund und Bodens zur Abgabe der Feststellungserklärung verpflichtet.

Die Abgabe der Erklärung wird voraussichtlich ab dem 01.07.2022 möglich

sein. Die Abgabefrist soll nach aktuellem Stand bereits am 31.10.2022 enden. Es muss eine elektronische Abgabe der Erklärung vorgenommen werden (z.B. über ELSTER).

Ermittlung der Grundsteuerwerte

Die Ermittlung der Grundsteuerwerte erfolgt nicht bundeseinheitlich. Zwar hat der Gesetzgeber ein sog. Bundesmodell vorgegeben. Jedoch können die Bundesländer hiervon abweichende Bewertungsregeln festlegen, wovon auch Gebrauch gemacht worden ist. Insofern sind auch die im Rahmen der Grundsteuererklärung anzugebenden Daten unterschiedlich.

Hinsichtlich der Grundsteuer B gelten folgende Berechnungsvorgaben:

Bundesland	Berechnungsmodell
Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	Bundesmodell
Saarland, Sachsen	Bundesmodell, jedoch abweichende Höhe der Steuermesszahlen
Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen	jeweils eigene Grundsteuermodelle
Festlegung des Hebesatzes der jeweiligen Gemeinde	Gemeinde
Erlass des Grundsteuerbescheides, der die Höhe der Grundsteuer ab 2025 bestimmt	Gemeinde

Bundesmodell

Das Bundesmodell hält an der bisher gewählten wertabhängigen Bewertung des Grundvermögens fest. Um eine wiederkehrende Bewertung der Grundsteuerobjekte zu gewährleisten, wird vermehrt auf vorhandene Informationen zurückgegriffen, wie z.B. die von den Gutachterausschüssen festgestellten Bodenrichtwerte. Auch erfolgt die Bewertung pauschalierter als bislang. Die pauschalierende Vorgehensweise zeigt sich z.B. darin, dass die bei der Bewertung im Ertragswertverfahren erforderlichen Mieten nicht für das einzelne Objekt individuell ermittelt werden, sondern für den einzelnen Hauptfeststellungszeitpunkt je Bundesland für einzelne Gebäudearten, Wohnflächen und Baujahre fixe Werte vorgegeben werden, welche dann noch gemeindebezogen um pauschale Ab- oder Zuschläge korrigiert werden.

Der Wert unbebauter Grundstücke und der Bodenwert bebauter Grundstücke ist auf der Grundlage der von den Gutachterausschüssen für Grundstückspreise abgeleiteten Bodenrichtwerte zu ermitteln. Bei der Bewertung der bebauten Grundstücke kommen je nach Nutzung des Grundstücks entweder das Ertragswertverfahren oder das Sachwertverfahren zur Anwendung: Das Ertragswertverfahren ist wie folgt aufgebaut:

Berechnungsschritt	Erläuterung
jährlicher Rohertrag	Der Rohertrag ergibt sich aus nach Bundesland, Gebäudeart, Wohnungsgröße und Baujahr des Gebäudes angegebenen monatlichen Nettokaltmieten je Quadratmeter Wohnfläche. Lagebedingte Wertunterschiede zwischen den Kommunen werden über Mietniveaustufen berücksichtigt.
– nicht umlagefähige Bewirtschaftungskosten	Diese ergeben sich aus pauschalen Erfahrungssätzen, die in einer Anlage zum Gesetz festgelegt sind.
= jährlicher Reinertrag	
X Vervielfältiger / Barwertfaktor	Die Liegenschaftszinssätze und die Nutzungsdauern je nach Grundstücksart sind gesetzlich festgelegt.
= Barwert des Reinertrags	
+ abgezinster Bodenwert	Zur Ermittlung des abgezinster Bodenwerts ist vom Bodenwert (Bodenrichtwert x Grundstücksfläche) auszugehen. Bei der Bewertung von Ein- und Zweifamilienhäusern sind zur Berücksichtigung abweichender Grundstücksgrößen beim Bodenwert Umrechnungskoeffizienten anzuwenden.
= Grundsteuerwert	

Auf die Grundsteuerwerte wird je nach Gebäudeart eine Steuermesszahl angewendet. Schließlich wird auf diesen Steuermessbetrag der gemeindeindividuelle Hebesatz angesetzt, so dass sich die Grundsteuer ergibt.

Grundstücksart	Steuermesszahl
unbebaute Grundstücke	0,34 ‰
Grundstücke, die im Ertragswertverfahren bewertet werden (vor allem Wohngrundstücke)	0,31 ‰
Grundstücke, die im Sachwertverfahren bewertet werden	0,34 ‰

Abweichende Ländermodelle

Bei der Grundsteuer B kommt in Baden-Württemberg das modifizierte Bodenwertmodell zum Einsatz. Die Bewertung für die Grundsteuer B ergibt sich aus dem Bodenwert. Dafür werden Grundstücksfläche und Bodenrichtwert miteinander multipliziert und ergeben den Grundsteuerwert. Auf die Bebauung kommt es nicht an. Die reine Bodenwertsteuer wird zudem auf der Ebene der Steuermesszahl modifiziert: Für Grundstücke, die überwiegend

Wohnzwecken dienen, wird die Steuermesszahl in Höhe von 30 % verringert.

Bayern stellt auf die Fläche des Grundstücks und des Gebäudes sowie die Nutzung ab, während die Lage des Grundstücks nicht berücksichtigt wird (reines Flächenmodell).

Auch in Hamburg gilt ein Flächenmodell, welches neben der Fläche aber auch die Wohnlage berücksichtigt (Wohnlagemodell).

Hessen wendet ein Flächen-Faktor-Verfahren an. Bei diesem Verfahren werden die Grundstücks- und Gebäudedeflächen ermittelt. Zusätzlich bildet der Faktor die Lagequalität des betreffenden Grundstücks in der Stadt oder Gemeinde ab. Zur Berechnung des Faktors wird der Bodenrichtwert der Zone, in der das betreffende Grundstück liegt, mit dem durchschnittlichen Bodenrichtwert der Gemeinde verglichen.

Die niedersächsische Grundsteuer wird anhand der Fläche, ergänzt um die Lage innerhalb der Kommunen bemessen (Flächen-Lage-Modell). Als Indikator für die Lage dient der Bodenrichtwert für das jeweilige Grundstück bezogen auf den durchschnittlichen Bodenrichtwert der Gemeinde.

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Teilwertzuschreibung bei Fremdwährungsverbindlichkeiten

Auch in mittelständischen Betrieben wurde in der Vergangenheit die Möglichkeit genutzt, durch die Aufnahme von Darlehen in fremder Währung die Finanzierungskosten zu reduzieren. Die größte Bedeutung kam dabei Darlehen in Schweizer Franken zu, da diese substanzial niedrigeren Nominalzinssätze in Aussicht stellten. Diese Form der Fremdfinanzierung hatte sich über Jahre bewährt, erwies sich aber spätestens mit der Finanzkrise in den Jahren 2010 und 2011 als riskant und nachteilig, weil der Wechselkurs des Schweizer Francs gegenüber dem Euro erheblich an Wert gewann, was (in Euro betrachtet) zu einer entsprechend höheren Rückzahlungsverpflichtung führte.

In der Vergangenheit akzeptierte die Finanzverwaltung bei Fremdwährungsverbindlichkeiten, die eine Restlaufzeit von mehr als 10 Jahren aufweisen, eine Teilwertzuschreibung regelmäßig nicht, da sich bei einer so langen Restlaufzeit Währungsschwankungen in der Regel ausgleichen sollen. Die Voraussetzung einer sog. dauernden Erhöhung des Rückzahlungsbetrags soll in diesen Fällen nicht gegeben sein. Sogenannte übliche Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten sollen somit während der Laufzeit des Darlehens nicht zum Ansatz einer höheren Verbindlichkeit und damit zu einer entsprechenden Gewinnminderung berechtigen.

Nunmehr hat sich auch die Finanzrechtsprechung mit der Frage befasst, zu welchem Bilanzstichtag die erhöhte Rückzahlungsverpflichtung aus sol-



chen Fremdwährungsdarlehen steuerlich berücksichtigt werden kann. Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag hierzu folgender Sachverhalt vor: Fremdwährungsdarlehen wurden in Schweizer Franken aufgenommen, wobei deren Rückzahlungsverpflichtung erheblich stieg, was auf einem Kommuniké der Schweizer Nationalbank (SNB) beruhte, wonach die SNB durch Stützungskäufe einen Kurs von 1,20 CHF pro 1 € halten wollte. Die Verlautbarung der SNB ging dahin, dass sie diesen Mindestkurs mit aller Konsequenz durchzusetzen bereit sei und entsprechend unbeschränkt Devisen kaufen wollte. Die betroffenen Unternehmen sahen aufgrund dieses Kommunikés eine dauerhafte Werterhöhung ihrer Darlehensschulden gegeben und nahmen innerhalb der Laufzeit des Darlehens eine Zuschreibung vor, was zu einer entsprechenden Gewinnminderung führte.

Grundsätzlich sind Verbindlichkeiten, die Kursschwankungen unterliegen, mit dem Wert im Zeitpunkt der Darlehens-

aufnahme anzusetzen. Eine voraussichtlich dauernde Erhöhung des Rückzahlungsbetrages liegt vor, wenn die zum Bilanzstichtag aufgetretene Änderung des Wechselkurses voraussichtlich dauerhaft ist. Das von der SNB abgegebene Kommuniké ist dabei als eine Tatsache zu bewerten, die zu einer dauerhaften Veränderung des Wechselkurses führte, so dass eine Teilwertzuschreibung auch bei langfristigen Fremdwährungsverbindlichkeiten zu rechtfertigen ist. Der Grundsatz, wonach bei Fremdwährungsverbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 10 Jahren nicht jeder Kursanstieg zu einer Teilwerterhöhung führt, gilt daher nicht ohne Ausnahme. Da es an den Devisenmärkten immer wieder zu erheblichen Kursschwankungen kommt, genannt sei hier z.B. die derzeit von starken Verlusten gekennzeichnete türkische Lira, kann die BFH-Rechtsprechung je nach Konstellation auch in Zukunft eine Rolle spielen (BFH v. 10.03.2021, IX R 29/18; BFH v. 10.06.2021, IV R 18/18).

Fremdübliche Zinsen auf Konzerndarlehen

Bei der Bestimmung fremdüblicher Darlehenszinssätze von Konzerndarlehen ist vorrangig die Preisvergleichsmethode gegenüber der Kostenaufschlagsmethode anzuwenden. Das gilt auch für unbesichert gewährte Kon-

zerndarlehen und unabhängig davon, ob die Darlehen von der Muttergesellschaft oder von einer als Finanzierungsgesellschaft fungierenden anderen Konzerngesellschaft gewährt worden sind. Für die Beurteilung der Boni-

tät ist nicht die durchschnittliche Kreditwürdigkeit des Gesamtkonzerns, sondern die Bonität der darlehensnehmenden Konzerngesellschaft maßgebend („Stand alone“-Rating). Ein nicht durch rechtlich bindende Einstandsver-

pflichtungen anderer Konzernunternehmen verfestigter Konzernrückhalt ist nur zu berücksichtigen, falls ein konzernfremder Darlehensgeber der Konzerngesellschaft dadurch eine Kreditwürdigkeit zuordnen würde, die die „Stand alone“-Bonität der Gesellschaft übersteigt (BFH v. 18.05.2021, I R 4/17).

Im konkreten Streitfall ging es um Darlehen einer ausländischen Finanzierungsgesellschaft an die im Inland belegene GmbH. Die vereinbarten Zinssätze betragen zwischen 4,375 % und 6,45 %. Besichert waren die Darlehen nicht. Die GmbH nahm daneben auch bei Banken Darlehen auf, welche – bei Besicherung

durch die ausländische Muttergesellschaft – mit 5,75 % verzinst wurden. Die Finanzverwaltung sah – unter Anwendung der Kostenaufschlagsmethode – die Zinsen an die ausländische Konzerngesellschaft als überhöht an und ging insoweit von einer vGA aus. Bei der Kostenaufschlagsmethode wird der Zinssatz dadurch bestimmt, dass zunächst die Selbstkosten des Darlehensgebers ermittelt und diese anschließend um einen angemessenen Gewinnaufschlag erhöht werden.

Demgegenüber hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass es sich bei der Preisvergleichsmethode um die Grund-

methode zur Bestimmung angemessener Verrechnungspreise handelt, weil sie unmittelbar zur Feststellung des Vergleichspreises führt. Der steuerrechtlich maßgebliche Fremdvergleich müsse nach Möglichkeit aus konkret festgestellten Vergleichswerten abgeleitet werden. So könne bspw. für den Streitfall aus dem Zinssatz für die Bankdarlehen der GmbH ein Fremdvergleichspreis abgeleitet werden, wenn der Einfluss der Sicherheitengestellung durch die Muttergesellschaft herausgerechnet werde.

ALLE STEUERZAHLER

1.500 €-Corona-Bonus noch bis zum 31.03.2022 steuerfrei

Bis zu 1.500 € können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 als Corona-Bonus steuerfrei auszahlen. Dieser Betrag kann insgesamt nur einmal ausgeschöpft werden, es sind jedoch Zahlungen von Teilbeträgen möglich. Wenn beispielsweise in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 500 € gezahlt wurden, können nun bis Ende März 2022 nochmals 500 € gewährt werden. Ist jedoch schon z.B. 2021 eine Zahlung von 1.500 € erfolgt, ist 2022 keine weitere Zuwendung mehr möglich. Grundvoraussetzung ist, dass diese Zuschüsse und Sachbezüge aufgrund der Corona-

Pandemie und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Eine Gehaltsumwandlung in einen steuerfreien Corona-Bonus scheidet somit aus.

Es muss eindeutig erkennbar sein, dass es sich um steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der durch die Corona-Krise hinzukommenden Belastung handelt. Dies muss sich aus Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder sonstigen Erklärungen ergeben. In Betracht kommen hierbei unter anderem Tarifverträge oder gesonderte Betriebsver-

einbarungen, aber auch individuelle Lohnabrechnungen oder Überweisungsbelege, auf denen die Corona-Sonderzahlungen eigens als solche ausgewiesen sind.

Hinweis

Im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfungen können die gezahlten Corona-Boni auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft werden. Sie sind dazu im Lohnkonto gesondert aufzuzeichnen.



Home-Office-Pauschale auch für Vermieter

Nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Vermieter haben die Möglichkeit, im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung die aufgrund der Corona-Pandemie eingeführte Home-Office-Pauschale geltend zu machen. Für höchstens 120 Tage im Jahr können 5 € pro Tag angesetzt werden, somit insgesamt maximal 600 €. Voraussetzung hierfür ist, dass an den entsprechenden Tagen die betriebliche oder berufliche Beschäftigung ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb davon gelegene Tätigkeitsstätte aufgesucht wird. Die Home-Office-Pauschale ist allerdings nicht auf Wochentage beschränkt, auch ist es nicht erforderlich, dass während des ganzen Tages gearbeitet wird.

Vermieter, die keine andere Tätigkeit zusätzlich ausüben, können für die ausschließlich im häuslichen Büro mit Verwaltungsaufgaben verbrachten Tage die Home-Office-Pauschale in Anspruch nehmen. Tage, an denen etwa ein Baumarkt oder die Post besucht werden, sind nicht begünstigt. Perso-



nen mit weiteren Beschäftigungen, z. B. Arbeitnehmer, die wochentags im Büro des Arbeitgebers arbeiten, und die samstags Ihre Vermietungsobjekte verwalten, können für den Samstag die Home-Office-Pauschale ansetzen. Dies gilt allerdings nicht für diejenigen Arbeitnehmer, die die Hausverwaltung am Abend nach der aushäusigen Tätigkeit erledigen. In diesen Fällen darf die Home-Office-Pauschale nicht beansprucht werden.

Hinweis

Aktuell gilt die Home-Office-Pauschale nur noch für 2021. Die neue Regierungskoalition hat jedoch bereits eine Verlängerung für das Jahr 2022 angekündigt. Als Nachweis gegenüber dem Finanzamt sollte eine formlose Aufstellung der Home-Office-Tage erfolgen.

Änderungen bei der Entfernungspauschale

Bei der Einkommensteuerveranlagung für 2021 wirken sich Änderungen der Entfernungspauschale aus, von denen Pendler mit einer einfachen Fahrtstrecke von mehr als 20 Kilometer profitieren. Inzwischen hat sich auch die Finanzverwaltung dazu geäußert (BMF-Schreiben vom 18.11.2021). Beläuft sich die Entfernung auf mehr als 20 Kilometer, beträgt die Entfernungspauschale

- für 2021 bis 2023:
Zahl der Arbeitstage \times 20 Entfernungskilometer \times 0,30 € + Zahl der Arbeitstage \times restliche Entfernungskilometer \times 0,35 € und
- für 2024 bis 2026:
Zahl der Arbeitstage \times 20 Entfernungskilometer \times 0,30 € + Zahl der Arbeitstage \times restliche Entfernungskilometer \times 0,38 €.

Die bekannte Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € gilt weiterhin unverändert für Entfernungen von bis zu 20 Kilometern. Auch künftig ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte maßgebend, selbst wenn diese mautpflichtig ist oder mit dem im Einzelfall verwendeten Verkehrsmittel aus rechtlichen Gründen nicht benutzt werden darf. Und wie bisher darf nur die halbe Entfernungspauschale pro Entfernungskilometer und Arbeitstag im Rahmen der Werbungskosten angesetzt werden, wenn die Hin- und die Rückfahrt zur bzw. von der ersten Tätigkeitsstätte auf verschiedene Arbeitstage fallen. Außerdem ist der Werbungskostenabzug abhängig vom gewählten Verkehrsmittel.

- Benutzung ausschließlich des eigenen Kraftfahrzeugs oder des Firmenwagens: Entfernungspauschale (ohne Begrenzung)
- Benutzung anderer motorisierter Fahrzeuge (etwa Motorrad, Motorroller, Moped, Mofa, Pedelec, E-Bike) sowie des Fahrrads: Entfernungspauschale, begrenzt auf 4.500 € pro Kalenderjahr
- Benutzung ausschließlich von öffentlichen Verkehrsmitteln: Entfernungspauschale, begrenzt auf 4.500 € pro Kalenderjahr, oder höhere tatsächliche Kosten
- Benutzung eines Flugzeugs: Entfernungspauschale für die An- und Abfahrt zum bzw. vom Flughafen und tatsächliche Kosten für die Flugstrecke
- Benutzung einer verbilligten Sam-

melbeförderung:

Tatsächlich vom Arbeitnehmer getragene Kosten

- Benutzung verschiedener Verkehrsmittel, etwa bei Park & Ride: Tatsächliche Aufwendungen für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, soweit die insgesamt im Kalenderjahr anzusetzende Entfernungspauschale, ggf. begrenzt auf den Höchstbetrag von 4.500 €, überschritten wird

Hierbei ist zu beachten, dass sich steuerfreie Sachbezüge im Rahmen der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads nicht mindernd auswirken. Demgegenüber sind jedoch steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers für Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs auf die Entfernungspauschale anzurechnen. Fahrtkostenzuschüsse des Arbeitgebers für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie der geldwerte Vorteil für

diese Fahrten bei Nutzung eines Firmenwagens kann der Arbeitgeber pauschal mit 15 % Lohnversteuern. Die Entfernungspauschale stellt dafür die Bemessungsgrundlage dar. Somit ist für die Jahre 2021 bis 2026 ab dem 21. Entfernungskilometer die erhöhte Entfernungspauschale von 0,35 € bzw. 0,38 € zu berücksichtigen.

Bei Anwendung des Lohnsteuerabzugsverfahrens kann auch weiterhin grundsätzlich bei der Berechnung der abziehbaren Entfernungspauschale vereinfachend davon ausgegangen werden, dass monatlich an 15 Arbeitstagen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte stattfinden. Allerdings sind folgende Ausnahmen zu beachten:

- Einzelbewertung nach der 0,002 %-Methode: Wenn bei der Überlassung eines Firmenwagens der geldwerte Vorteil nur für die

tatsächliche Anzahl der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte versteuert wird, darf auch nur für diese Tage der Vorteil in Höhe der Entfernungspauschale pauschaliert werden.

- Teilweise Tätigkeit von zu Hause aus: Ab dem 01.01.2022 muss bei Mitarbeitern, für die prognostiziert wird, dass sie typischerweise nicht (mehr) an jedem Arbeitstag ihre erste Tätigkeitsstätte aufsuchen werden (z.B. bei Home-Office, mobilem Arbeiten, Telearbeit, aber auch Teilzeitmodellen), die Vereinfachungsregelung angepasst werden. In diesen Fällen erfolgt eine verhältnismäßige Minderung der Anzahl der Fahrten. Bei einer Drei-Tage-Woche etwa kann angenommen werden, dass an 9 Arbeitstagen pro Monat, also 3/5 von 15 Tagen, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durchgeführt werden.

Verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe von Säumniszuschlägen

Wird eine Steuerschuld nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages beglichen, erhebt das Finanzamt für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag von 1% des rückständigen Steuerbetrags. Gegen die Höhe der Säumniszuschläge bestehen vor dem

Hintergrund des Niedrigzinsniveaus für Jahre ab 2012 jedenfalls insoweit erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, als den Säumniszuschlägen ein Ausgleich für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern, mithin also eine zinsähnliche Funktion, zukommt. Der Bundesfinanz-

hof hat daher die Aussetzung der Vollziehung der Säumniszuschläge gewährt (BFH v. 26.05.2021, VII B 13/21). Zur Verfassungswidrigkeit der sog. Vollverzinsung von Steuernachforderungen oder -erstattungen mit jährlich 6 % siehe moneo Ausgabe 5/2021.

UMSATZSTEUER

Grundstückskauf: Verzicht auf Umsatzsteuerbefreiung

Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Wird der Verkauf hingegen von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen vorgenommen, so kann auf die Steuerbefreiung verzichtet werden (Option zur Umsatzsteuer). Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Erklärung in dem Grundstückskaufvertrag.

Mit Ausübung der Option eröffnet sich auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Nicht nur aus Kosten des Erwerbs (z.B. Notarkosten), sondern insbesondere auch aus einer späteren Sanierung des erworbenen Gebäudes, soweit dieses später steuerpflichtig vermietet oder veräußert werden soll, steht dem Erwerber ein Vorsteuerabzug zu. In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) war die ursprüngliche

Verwendungsabsicht des Erwerbers zunächst eine steuerpflichtige Vermietung. Auf die Steuerbefreiung bei der Anschaffung des Grundstücks wurde verzichtet. Das Grundstück wurde nach dem Kauf aber wieder weiterverkauft, ohne dass eine Sanierung und Vermietung des Gebäudes erfolgte. Auf die Steuerbefreiung beim Weiterverkauf wurde nicht verzichtet. Der Verzicht auf die Steuerbefreiung im Vertrag über

den Erwerb des Grundstücks wurde mit einem späteren notariellen Änderungsvertrag rückgängig gemacht. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, eine solche Rückgängigmachung sei unwirksam.

Dieser Ansicht widersprach der BFH. Der Verzicht auf die Steuerbefreiung kann widerrufen werden, solange die Steuerfestsetzung für das Jahr der Leistungserbringung noch anfechtbar oder noch änderbar ist. Die gesetzliche

Regelung zur Option zur Umsatzsteuer enthält keine Regelung zum Widerruf. Demnach müsse der Widerruf nicht in dem der Grundstückslieferung zugrundeliegenden notariellen Vertrag erfolgen (BFH v. 02.07.2021, XI R 22/19).

Umsatzsteuer bei Ratenzahlung

Grundsätzlich ist die Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Erbringung der Leistung entstanden und somit von dem Unternehmer an den Fiskus zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das vereinbarte Entgelt für eine erbrachte umsatzsteuerpflichtige Leistung durch den Leistungsempfänger erst zu einem späteren Zeitpunkt oder vereinbarungsgemäß in Raten (ggf. auch über mehrere Jahre hinweg) zu entrichten ist.

In einem Streitfall vermittelte die Klägerin im Jahr 2012 einen Grundstückskaufvertrag gegen eine Einmalvergütung in Höhe von 1 Mio. € zzgl. Umsatzsteuer. Der Betrag war vereinbarungs-

gemäß allerdings in fünf Jahresraten zzgl. anteiliger Umsatzsteuer zu entrichten. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied, dass die Umsatzsteuerschuld aus dem Gesamtentgelt im Zeitpunkt der Erbringung der Vermittlungsleistung entsteht.

Ist die Leistung somit vollständig erbracht und sind die erst später fällig werdenden Entgeltzahlungen nicht mehr von der Erfüllung einer Bedingung abhängig, ist ein Besteuerungsaufschub nicht gerechtfertigt. Der Unternehmer muss die an das Finanzamt zu entrichtende Umsatzsteuer vorfinanzieren. Eine ratenweise

Steuerentstehung kommt nur in Betracht, wenn die vereinbarte Leistung wiederholt über einen bestimmten Zeitraum erbracht wird (EuGH v. 28.10.2021, C-324/20).

Hinweis

Anders zu beurteilen sind Fälle, in denen der Leistungsempfänger ein fällig werdendes Entgelt nicht bezahlt und zweifelhaft ist, ob er es bezahlen will. Hier ist eine Entgeltminderung zu prüfen, welche eine entsprechende Minderung der Umsatzsteuer nach sich zieht.

WIRTSCHAFT UND RECHT

Anspruch auf erhöhtes Kurzarbeitergeld verlängert

Der Anspruch auf erhöhtes Kurzarbeitergeld wird nochmals verlängert. Das erhöhte Kurzarbeitergeld sieht vor, dass ab dem vierten Bezugsmonat 70 % der Nettoentgeltdifferenz gezahlt werden, wenn der Entgeltausfall in Kurzarbeit mindestens 50 % beträgt. Lebt ein Kind im Haushalt, beträgt der Satz 77 %. Ab dem siebten Bezugsmonat steigt der Satz auf 80 % bzw. mit Kind auf 87 %. Im Einzelnen gilt:

- Beschäftigte, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.03.2021 entstanden ist, erhalten das erhöhte Kurzarbeitergeld bis Ende Juni 2022.
- Zusätzlich erhalten auch Beschäftigte, die seit April 2021 erstmals in Kurzarbeit gegangen sind,

von Januar bis Juni 2022 einen Anspruch auf die erhöhten Leistungssätze.

Die maximale Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird befristet bis zum 30.06.2022 auf bis zu 28 Monate verlängert. Zusätzlich werden auch die Erleichterungen und Sonderregelungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes bis zum 30.06.2022 verlängert. Die bisherige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 100 % auf Antrag in pauschalierter Form ist ab dem 01.01.2022 bis zum 30.06.2022 auf die Hälfte reduziert. Arbeitgebern werden weitere 50 % der Sozialversicherungsbeiträge erstattet, wenn die Kurzarbeit mit Qualifizierung verbunden wird.

Im Einzelnen gilt:

- Die Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld bleiben weiterhin bis zum 30.06.2022 herabgesetzt:
 - Die Zahl der Beschäftigten, die im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, bleibt von mindestens einem Drittel auf mindestens 10 % abgesenkt und
 - auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von konjunkturellem Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld wird weiter vollständig verzichtet.
- Der Zugang für Leiharbeiter zum Kurzarbeitergeld bleibt bis zum 30.06.2022 eröffnet.

Kurzarbeitergeld: Abschlussprüfung durch die Agentur für Arbeit

Wurde Kurzarbeitergeld bei der Agentur für Arbeit beantragt und bewilligt, so ist zu beachten, dass die Bewilligung nur vorläufig unter dem Vorbehalt einer endgültigen Bewilligung nach einer Abschlussprüfung durch die Agentur für Arbeit erfolgte. Diese wird nach Beendigung der Kurzarbeit angesetzt. Nach Anforderung durch die Agentur für Arbeit sind entsprechende Unterlagen und Belege vorzulegen.

Die Prüfung erfolgt in der Regel nicht im Unternehmen selbst, sondern nach Einreichung der Unterlagen und Belege bei der Agentur für Arbeit. Nach Ende der Abschlussprüfung erhält der Arbeitgeber einen abschließenden Bescheid über die Höhe des Kurzarbeitergeldes.

Folgende Unterlagen werden u.a. für die Abschlussprüfung benötigt:

- Arbeitszeitnachweise und Arbeitszeitkonto: Diese können formlos in schriftlicher oder in digitaler Form im Betrieb geführt werden.
- Entgeltabrechnungen: Gehalts- oder Lohnabrechnung.
- Die Einzelvereinbarung mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder die Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat über die Einführung von Kurzarbeit.
- Kündigungsschreiben und/oder Aufhebungsverträge.
- Urlaubsplan oder Urlaubsliste.

Daneben können je nach Fallgestaltung weitere Unterlagen benötigt werden, wie bspw. Nachweis des Kinderfreibetrags bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mit der Steuerklasse V und VI (z.B. durch Kindergeldbescheid oder Lohnsteuermerkmale des Ehe-

partners), Auszahlungsnachweise (Kontoauszug) oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen.

Hinweis

Grundsätzlich werden alle Arbeitgeber geprüft. Daher sollte rechtzeitig eine Vorbereitung der Unterlagen erfolgen. Insbesondere müssen zwingend die Aufstellungen von Arbeits- und Ausfalltagen mit Angabe der Arbeitszeit vorliegen. Arbeitszeiten können schriftlich aufgezeichnet oder auch in digitaler Form geführt werden. Arbeitszeitnachweise müssen bei Kurzarbeit, aber auch für Beschäftigte im Außendienst und im Home-Office geführt werden.

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Seit dem 01.10.2021 müssen Arztpraxen Arbeitsunfähigkeitsdaten der Arbeitnehmer unter Angabe der Diagnosen unmittelbar elektronisch an die jeweils zuständige Krankenkasse übermitteln („eAU-Verfahren“). Die Versicherer erhalten jedoch weiterhin (und

zwar bis zum 30.06.2022) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform (sog. „Gelber Schein“), die (ebenfalls wie bisher) dem jeweiligen Arbeitgeber auszuhändigen ist. Ab dem 01.07.2022 werden die Arbeitgeber jedoch in das elektronische Verfahren

einbezogen. Die erforderlichen Daten sollen vom Arbeitgeber elektronisch bei der Krankenkasse abgerufen werden. Die Anforderung von Meldungen über Arbeitsunfähigkeitszeiten von den Krankenkassen durch die Arbeitgeber setzt ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm oder ein systemuntersuchtes Zeiterfassungssystem voraus. Das eAU-Verfahren kann auch über systemgeprüfte GKV-Ausfüllhilfen wie bspw. sv.net gestartet werden.



Auf Wunsch können Versicherte auch nach dem 01.07.2022 vom Arzt eine Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit in Papierform für ihre persönlichen Unterlagen erhalten, die aber nicht zur Weitergabe an den Arbeitgeber bestimmt ist. Der Arbeitnehmer ist jedoch auch künftig (nach dem 01.07.2022) verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich dem Arbeitgeber anzuzeigen. Auch die sog. Dreitageregulation, wonach Arbeitnehmer bis zur Dauer von drei Tagen ohne Nachweis einer ärztlichen Bescheinigung der Arbeit fernbleiben dürfen, bleibt bestehen.

WIR ÜBER UNS

Neue Geschäftsführerin in Düsseldorf



Frau Stephanie Kiel ist seit diesem Jahr neue Geschäftsführerin bei RSM. Sie war bereits seit dem Jahr 2010 für unsere Düsseldorfer Niederlassung im Bereich Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung tätig. Im Jahr 2014 hat sie erfolgreich das Steuerberaterexamen bestanden, mit welchem der vollständige Wechsel des Aufgabenbereichs in den Steuerbereich erfolgte. Die Berufung als Geschäftsführerin sorgt auch für einen Genderausgleich im Führungsteam in Düsseldorf.

Beförderung in Krefeld



Frau Diana Engelen wurde Anfang des Jahres zum Director befördert. Frau Engelen ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin und seit 2018 für RSM am Standort Krefeld tätig. Der Fokus ihrer Arbeit liegt in der laufenden steuerlichen Beratung von in- und ausländische Unternehmen, der Betreuung steuerlicher Projekte (Restrukturierungen, M&A-Prozesse und Tax CMS) sowie Reporting- und Deklarationsaufgaben.

RSM erwirbt HTG Wirtschaftsprüfung GmbH und baut Marktposition in Berlin aus

Zum Jahresanfang verstärken fünf Partner der HTG Unternehmensgruppe gemeinsam mit rund 85 Mitarbeitern unseren Berliner Standort. Zusammen mit der bereits existierenden Berliner Niederlassung entsteht eine der größten mittelständischen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungseinheiten in Berlin. Darüber hinaus wird durch die Niederlassung der HTG in Halle zukünftig auch die Region um den Wirtschaftsstandort Leipzig umfassend betreut. Den Schwerpunkt innerhalb der klassischen Tätigkeiten in den Servicelines Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung hat die HTG auf die Bereiche International Services, Restrukturierung sowie Dienstleistungen für Insolvenzverwalter gelegt. Diese stellen eine optimale Ergänzung des bestehenden Dienstleistungsangebots der RSM GmbH dar.



RSM GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT | STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bamberg	+49 951980980	bamberg@rsm.de
B.-Gendarmenm.	+49 30 2549010	berlin@rsm.de
B.-Spittelmarkt	+49 30 8857790	berlin@rsm.de
Bremen	+49 42123880	bremen@rsm.de
Chemnitz	+49 371 383810	chemnitz@rsm.de
Dresden	+49 351 8118030	dresden@rsm.de
Düsseldorf	+49 211 60055400	duesseldorf@rsm.de
Frankfurt	+49 69 1700000	frankfurt@rsm.de
Halle (Saale)	+49 345 4700400	halle@rsm.de
Hannover	+49 511 4758210	hannover@rsm.de

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Koblenz	+49 261 304280	koblenz@rsm.de
Köln	+49 221 207000	koeln@rsm.de
Krefeld	+49 2151 5090	krefeld@rsm.de
Landshut	+49 871 9229870	landshut@rsm.de
Mannheim	+49 621 40549900	mannheim@rsm.de
München	+49 89 290640	muenchen@rsm.de
Nürnberg	+49 911 926680	nuernberg@rsm.de
Stuttgart	+49 711 5053690	stuttgart@rsm.de
Zell (Mosel)	+49 6542 963000	zell@rsm.de

RSM LEGAL GMBH RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

Niederlassung	Telefon	E-Mail
B.-Gendarmenm.	+49 30 2549010	info@rsm-legal.de
Bremen	+49 42123880	info@rsm-legal.de
Koblenz	+49 261 304280	info@rsm-legal.de
Krefeld	+49 2151 5090	info@rsm-legal.de

RSM DE TECHNOLOGY & MANAGEMENT CONSULTING GMBH

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bremen	+49 421 98966900	info-tmc@rsm.de



Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein unabhängiges Mitglied des RSM-Netzwerks, einem Zusammenschluss unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

RSM International ist der Name eines Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, in dem jede einzelne Gesellschaft als eigenständige unternehmerische Einheit operiert.

RSM International Limited ist ein in England und Wales registriertes Unternehmen (Nr. 4040598) mit Sitz in 50 Cannon Street, London EC 4N 6JJ.

Die Nutzung der Marke RSM sowie sonstige gewerbliche Schutz- und Urheberrechte gehören der RSM International Association, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach Artikel 60 et seq der Schweiz mit Sitz in Zug.

© RSM International Association, 2022

Möchten Sie die Zeitschrift nicht weiter beziehen, senden Sie bitte eine E-Mail an berlin@rsm.de

Impressum

Herausgeber

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 60055400

V.i.S.d.P.

Dr. André Briese
c/o RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Markgrafenstraße 32
10117 Berlin

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Bildnachweise: unsplash.com, pexels.com und pixabay.com